

RS Vwgh 1997/9/24 96/03/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GebAG 1975 §14 Abs1 Z2;

GebAG 1975 §14 Abs2;

GebAG 1975 §3 Abs1 Z1;

GebAG 1975 §3 Abs1 Z2 litb;

GebAG 1975 §6 Abs1;

GebAG 1975 §9 Abs1;

GebAG 1975 §9 Abs3;

VwRallg;

Rechtsatz

Der Zweck des § 3 Abs 1 Z 1 GebAG bedingt, daß dem Zeugen alle notwendigen Kosten zu ersetzen sind, die sich aus der Benützung des Massenbeförderungsmittels ergeben hätten. Bei der Beurteilung der Reisebewegung ist darauf abzustellen, wann sie zu beenden war und sind in diesem Zusammenhang die Kosten der Mahlzeit unabhängig davon zu ersetzen, ob sie tatsächlich eingenommen wurde.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden VwRallg3/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996030058.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at